

## Übung im Strafrecht für Vorgerückte

### 7. Übungsfall – Lösungsskizze

#### A. Strafbarkeit des F

##### I. Strafbarkeit gemäß § 306 I Nr. 1 StGB

###### 1. Tatbestand

###### a) Tatobjekt: fremdes Gebäude

**Gebäude** = Bauwerk, das dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Sachen oder Tieren zu dienen. Das Wochenendhaus des V diente jedenfalls zeitweilig der Unterkunft von Menschen und ist damit ein für F fremdes Gebäude.

###### b) Tathandlung:

(1) Ein Gebäude ist **in Brand gesetzt**, wenn ein für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Bestandteil brennt (z.B. Wände, Tapeten, Teppichböden; nicht bloßes Inventar [Schränke, Teppiche, Gardinen – BGHSt 18, 363; BGH NSTZ 2007, 270]). Es kommt darauf an, ob bei Entfernung der Sache das Gebäude selbst beeinträchtigt würde (BGH StV 90, 548; 02, 145). Dieser Bestandteil muss selbstständig – d.h. auch nach Entfernen des Zündstoffes – brennen. Erforderlich ist aber immer, dass der Gebäudebestandteil *brennt*. Hier aber entsteht die Zerstörung nicht durch Feuer, sondern durch eine Explosion.

(2) **Brandlegung** = Zerstörung durch Gase, Hitze oder Verrußung; auch Explosion des Zündstoffes erfasst (BT-Drucks. 13/8587 S. 69). Für den Taterfolg genügt auch das Schmelzen oder Zusammenbrechen des Tatobjektes. Infolge der durch die Entzündung des Brennstoffs ausgelösten Explosion hat F das Wochenendhaus durch Brandlegung vollständig zerstört.

###### c) Subjektiver Tatbestand: Zwar wollte F das Haus mit dem Zündstoff in Brand setzen, statt es im Wege einer Explosion zu zerstören. Der tatsächliche Verlauf stellt aber lediglich eine *unwesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf* dar und ist ihm deshalb als vorsätzlich herbeigeführt subjektiv zuzurechnen.

2. Rechtswidrigkeit: Liegt eine wirksame **Einwilligung des V** vor? Ob die Handlung des § 306 einwilligungsfähig ist, ist **str.:**

a) Dafür spricht die Struktur als spezielles Sachbeschädigungsdelikt (h.M.: BGH NJW 2003, 1824; *Lackner/Kühl*, § 306 Rn. 1);

b) Dagegen wird dessen Einordnung unter die gemeingefährlichen Straftaten geltend gemacht (*Duttge*, Jura 2006, 15, 18).

Mit der h.M. hat V mit der Bitte an F, das Haus abzubrennen, seine Einwilligung wirksam erteilt.

→ **F hat sich nicht gemäß § 306 StGB strafbar gemacht.**

## **II. Strafbarkeit gemäß § 306a I Nr. 1 StGB**

Tatbestand – Objektiver Tatbestand:

Handelt es sich bei dem Wochenendhaus im Tatzeitpunkt um ein **Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient**? Hierfür reicht zeitweises (auch illegales) Bewohnen aus; die tatsächliche Anwesenheit von Menschen zur Tatzeit ist nicht erforderlich (§ 306a StGB ist abstraktes Gefährdungsdelikt).

1. **P:** Ist der Tatbestand erfüllt, auch wenn jede Gefährdung von Menschen im konkreten Fall ausgeschlossen war?

a) Rspr. und h.L. halten § 306a für unanwendbar, wenn eine Gefährdung objektiv ausgeschlossen ist und der Täter sich darüber Gewissheit verschafft hat, was aber nur bei kleinen, jederzeit überschaubaren Wohnstätten möglich sei (BGHSt 26, 121; BGH NStZ 1999, 32; *Wessels/Hettinger*, Rn. 968; dies entspricht auch dem Willen des Reformgesetzgebers von 1998).

b) Die Gegenansicht verweist auf den abstrakten Gefährdungscharakter und lehnt jede „Exkulpation“ des Täters ab (*Rengier*, JuS 1998, 397, 399; *LK-Wolff*, § 306a Rn. 6). Denkbar sei aber ein minder schwerer Fall nach § 306a III StGB.

2. Diese Streitfrage braucht hier aber nicht entschieden zu werden, denn V hatte – als einziger faktischer Bewohner – den Willen zum Wohnen in dem Wochenendhaus vor der Tat endgültig aufgegeben und damit das Haus als Wohnhaus **entwidmet**. Damit war das Haus im Tatzeitpunkt kein Gebäude mehr, das der Wohnung von Menschen diene.

→ **F hat sich nicht gemäß § 306a I Nr. 1 StGB strafbar gemacht.**

### III. Strafbarkeit gemäß § 306a II StGB

#### Tatbestand

##### a) Objektiver Tatbestand

###### aa) Gebäude i.S.d. § 306 I Nr. 1 (+)

*Hinweis:* Auf die Streitfrage, ob sich der Verweis auf § 306 I StGB nur auf die dort genannten Tatobjekte bezieht oder auch auf deren in § 306 geforderte Fremdheit (s. Lackner/Kühl, § 306a Rn. 7 m.w.N.), kommt es hier nicht an, weil das Wochenendhaus für F fremd war.

###### bb) durch Brandlegung zerstören (+)

###### cc) Konkrete Gefährdung eines anderen Menschen:

(1) Nachbar O wurde kausal und objektiv zurechenbar durch die Brandlegung konkret gefährdet; die Gefährdung realisierte sich sogar in seinem Tod.

(2) **P:** Gehört auch Nachbar N zum Kreis der geschützten Personen, obwohl er sich erst nach der Brandlegung in den Gefahrenbereich begeben hat? – Inwieweit auch **Rettungswillige** in den Schutzbereich des § 306a II StGB mit einzubeziehen sind, bestimmt sich nach den allgemeinen Zurechnungsregeln (eigenverantwortliche Selbstgefährdung): N greift ohne spezielle Rechtspflicht (wie sie etwa Feuerwehr oder Polizei haben) in das Geschehen ein und gefährdet sich weit über das in § 323c StGB normierte Maß der Zumutbarkeit selbst. Zudem hört er aus den Trümmern keine Hilferufe, so dass auch nach seiner Wahrnehmung eine konkrete Gefahrenlage des vermeintlich anwesenden V keineswegs nahe lag. Dennoch wird überwiegend eine Zurechenbarkeit bejaht (SK-Rudolphi, Vor § 1 Rn. 80 f.; MK-Duttge, § 15 Rn. 155). Dagegen Roxin AT I, 4. Aufl. 2006, 11/139 mit kriminalpolitischen Argumenten. Hier spricht angesichts der beinahe irrational-altruistischen Reaktion des N viel dafür, die Zurechnung seiner Handlung aufgrund eigenverantwortlicher Selbstgefährdung abzulehnen.

dd) Gefährdung des O gerade *durch* die Brandlegung („dadurch“) = Pflichtwidrigkeitszusammenhang (+).

##### b) Subjektiver Tatbestand:

F handelt ohne Vorsatz bzgl. einer konkreten Gefährdung des O. Sofern N objektiv als taugliches Opfer qualifiziert wurde, fehlt auch bezüglich seiner Gefährdung der Vorsatz des F.

→ F hat sich nicht gemäß § 306a II StGB strafbar gemacht.

#### **IV. Strafbarkeit gemäß § 306d I Var. 3 i.V.m. § 306a II StGB**

##### 1. Tatbestand

###### a) Objektiver Tatbestand

aa) Gebäude i.S.d. § 306 I Nr. 1 (+)

bb) durch Brandlegung zerstören (+)

cc) Konkrete Gefährdung eines anderen Menschen (+): O, ggf. auch N

dd) Gefährdung gerade durch die Brandlegung verursacht (+)

ee) Leichtfertigkeit des F bzgl. der Gefährdung von O und N?

Bzgl. O handelte F grob fahrlässig (also leichtfertig), indem er einen Zündstoff verwandte, dessen Wirkkraft ihm unbekannt war. Es war objektiv vorhersehbar, dass dieser eine Kraft entwickeln könnte, durch die Personen auf benachbarten Grundstücken konkret gefährdet werden.

Mit Blick auf N war es jedenfalls nicht *grob* fahrlässig, dass F sich über ein derartig selbstgefährdendes Eingreifen eines privat handelnden Dritten keine Gedanken gemacht hatte.

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz bzgl. a) aa) und bb) (+)

##### 2. Rechtswidrigkeit

– Einwilligung hier unbeachtlich, da § 306a eine gemeingefährliche Straftat darstellt.

##### 3. Schuld

**Ergebnis: F hat sich gemäß § 306d I Var. 3 i.V.m. § 306a II StGB strafbar gemacht.**

#### **V. Strafbarkeit gemäß § 222 StGB zu Lasten des O (+)**

#### **VI. Strafbarkeit gemäß § 265 (+)**

F zerstört das gegen Untergang versicherte Haus des V vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

## **B. Strafbarkeit des V**

### **I. Strafbarkeit gemäß §§ 306d I Var. 3 i.V.m. 306a II, 26 StGB**

#### 1. Tatbestand

##### a) Objektiver Tatbestand

aa) Die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des § 306d I Var. 3 gilt gemäß § 11 II StGB als Vorsatztat und ist damit eine taugliche Haupttat.

bb) Fraglich ist, ob V den F zu der Brandstiftung bestimmt hat, da doch die Idee eines „warmen Abbruchs“ von F ausging. Aber erst durch die Bitte des V wurde bei F der Entschluss hervorgerufen, die Tat selbst auszuführen. Die Identität einer Straftat bestimmt sich aber mit dadurch, wer ihr Täter ist, so dass V den F zu der konkret begangenen Tat objektiv bestimmt hat.

##### b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bzgl. der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat? Offensichtlich wollte und wusste V, dass F sein Wochenendhaus in Brand setzen würde (dass es tatsächlich zu einer Brandlegung kam, stellt auch für ihn eine unwesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf dar). Fraglich ist aber, ob er hinsichtlich der Gesundheitsgefahr für O (2. Tatbestandsteil von § 306a II) fahrlässig handelte. Dann müsste die Gefährdung des Nachbarn für ihn objektiv vorhersehbar gewesen sein. Brandstiftungshandlungen durch Unerfahrene bergen stets das Risiko, unkontrollierbare Gefahren für die nähere Umgebung auszulösen. Somit war die Gefährdung *irgendeines* Nachbarn vorhersehbar.

bb) Vorsatz bzgl. des Bestimmens (+)

#### 2. Rechtswidrigkeit (+)

#### 3. Schuld, insbes. subjektive Vorhersehbarkeit der Gefährdung des O (+)

**Ergebnis: F hat sich gemäß §§ 306d I Var. 3 i.V.m. 306a II, 26 StGB strafbar gemacht.**

### **II. Strafbarkeit gemäß § 306d II i.V.m. § 306a II StGB (+)**

V handelte fahrlässig hinsichtlich der unkontrollierten Art und Weise, in der V das Wochenendhaus durch Brandlegung zerstörte (er hätte sich darüber vergewissern müssen, wie F vorgehen wollte). Ebenso war für ihn objektiv vorhersehbar, dass durch die Brandstiftung Nachbarn konkret gefährdet werden können.

### **III. Strafbarkeit gemäß § 222 StGB**

(-) wegen Unvorhersehbarkeit des Todes des O.

### **IV. Strafbarkeit gemäß § 263 I, III Nr. 5 StGB (+)**

### **C. Strafbarkeit des F gemäß §§ 263 I, III Nr. 5, 26 (+)**